

Wichtige Informationen zum Gemeinsamen Antrag – GA 2025



Ausführliche **fachliche Informationen** zu den Direktzahlungen, den Fördermaßnahmen der 2. Säule FAKT II, LPR, AZL und UZW sowie zur Konditionalität und den Landesmaßnahmen finden Sie im Infodienst. Informationen zur Antragstellung über FIONA („FIONA-Wegweiser“) sind ebenfalls im Infodienst unter www.fiona-antrag.de abrufbar. Dort können alle erforderlichen Anlagen und Informationen heruntergeladen werden. Zusätzliche Informationen zum Antragsverfahren und zu den speziellen Fördervoraussetzungen sind auch über die Fachpresse oder direkt bei Ihrer zuständigen unteren Landwirtschaftsbehörde (ULB) erhältlich.

Antragstellung 2025

- **FIONA** wird **voraussichtlich ab dem 10. März 2025** unter www.fiona-antrag.de **freigeschaltet**.
- **Reichen Sie Ihren Gemeinsamen Antrag bis zum 15. Mai 2025 elektronisch über FIONA ein.**
- Nach dem Einreichen erhalten Sie eine elektronische Eingangsbestätigung.
- Sind weitere **Nachweise** erforderlich, sind diese **ebenfalls elektronisch** einzureichen. Diese können im Navigationsbaum unter „Einreichen“ mit der Schaltfläche „Nachweise einreichen“ ab 2025 auch separat vom Gemeinsamen Antrag elektronisch eingereicht werden. Die erforderlichen Nachweise und jeweiligen Einreichungsfristen sind in Ihrer Eingangsbestätigung unter Ziffer 6 und in FIONA auf der Navigationsseite „Nachweise hochladen“ aufgelistet.
- **Alle Änderungen des Antrags - auch nach dem 15. Mai 2025 – müssen ebenfalls ausschließlich elektronisch über FIONA erfolgen.**

Kontrollen und Antragsteller-App „profil (bw)“

Für die Flächenmaßnahmen werden alle beantragten Schläge im Rahmen des Flächenüberwachungssystems in eine regelmäßige Satellitendatenauswertung einbezogen. Diese wird je nach Bedarf um Flächenbesichtigungen oder durch die Anforderung von Nachweisen durch die ULB ergänzt. Statt Feldbesichtigungen ist zudem die Klärung unplausibler Flächen oder die Anforderung von Nachweisen oder georeferenzierter Fotos durch eine direkte Einbindung der antragstellenden Personen möglich. Dazu stellt das Land die App „profil (bw)“ bereit, in der Sie ggf. Aufforderungen („Aufträge“), bestimmte Nachweise als georeferenzierte Fotos einzureichen, erhalten. Diese Fotos sind mit der App „profil (bw)“ aufzunehmen und dem jeweiligen Auftrag zuzuordnen. Dies ist zum Beispiel für den Nachweis der Kennarten bei der Öko-Regelung ÖR5 und FAKT II B3.2 oder beim Anbau von Kulturen unter Glas der Fall. Weitere Informationen zur Anwendung der App „profil (bw)“ finden Sie in den Erläuterungen zum Gemeinsamen Antrag. Um direkt zu den Informationen rund um die App „profil (bw)“ zu gelangen scannen Sie den QR-Code.



Antragsänderungen

Mit der Umstellung auf das Flächenüberwachungssystem haben sich auch verlängerte Änderungsfristen ergeben. **Es besteht für Sie die Möglichkeit, Ihre Antragsangaben in FIONA bis zum 30. September ohne Kürzungen oder Sanktionen zu korrigieren. Dies gilt auch bei Feststellungen durch Verwaltungskontrollen oder das Flächenüberwachungssystem! Eine Änderung ist allerdings nicht mehr möglich, wenn Kontrollen durch die ULB bereits angekündigt wurden oder dabei ein Verstoß festgestellt wurde.**

Bereits während der Antragsphase werden Ihre Flächenangaben laufend auf unplausible Angaben hinsichtlich Überlappungen, Bruttoflächenfehlern u.a. überprüft, so dass Sie bereits zu diesem Zeitpunkt durch regelmäßiges Aufrufen der Funktion „Prüfen & Fehlerprotokoll“ in FIONA vorhandene Fehler erkennen und korrigieren können. Diese Prüfungen werden auch nach Ende der Antragsphase fortgesetzt. **Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen die Funktion „Prüfen & Fehlerprotokoll“ in FIONA abzurufen und gegebenenfalls die Antragsangaben zu korrigieren. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um spätere Kürzungen und Sanktionen zu vermeiden!**

Konditionalität

Für das Jahr 2025 gelten geänderte Vorgaben zum Erhalt der Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ). So entfällt ab 2025 die Verpflichtung 4 % der nicht-produktiven Ackerfläche vorzuhalten. Zudem wird bei den Anforderungen zu GLÖZ 6 weitgehend auf ein festgelegtes Datum für den Beginn der Mindestbodenbedeckungszeiträume verzichtet. Betriebe mit maximal 10 ha landwirtschaftlicher Fläche sind von den Kontrollen und Sanktionen der Konditionalität ausgenommen. Ausführliche Informationen hierzu, sowie zu den Verpflichtungen und den Kontroll- und Sanktionsregelungen der Konditionalität, entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der Konditionalität 2025“, welche unter www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar ist.

Soziale Konditionalität

Gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 ist die Gewährung von Agrarzahlungen auch an die Einhaltung von Vorschriften im Hinblick auf bestimmte Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen oder Arbeitgeberverpflichtungen geknüpft. Diese Verknüpfung wird als „soziale Konditionalität“ bezeichnet. Ausführliche Informationen zu den Verpflichtungen, den Kontroll- und Durchsetzungssystemen sowie den Sanktionsregelungen der sozialen Konditionalität entnehmen Sie bitte der „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Verpflichtungen bei der sozialen Konditionalität im Jahr 2025“, welche unter www.ga.landwirtschaft-bw.de abrufbar ist.

Gekoppelte Einkommensstützung für Mutterschafe und -ziegen (ZSZ)

Ab 2025 entfällt die Obergrenze für die Anzahl förderfähiger Tiere auf Grundlage der Stichtagsmeldung. Außerdem entfällt die Vorgabe für ein Mindestalter der beantragten Tiere. Es ist aber weiter Fördervoraussetzung, dass es sich bei beantragten Tieren, um Tiere handelt, welche sich aus tierschutzrechtlichem Aspekt in einem gebärfähigen Alter befinden und auch als Muttertiere in Frage kommen.

Öko-Regelungen (ÖR)

Für das Antragsjahr 2025 ergeben sich bei den Öko-Regelungen einige wichtige Änderungen:

- ÖR1a: Anhebung der Höchstgrenze für eine Förderung nach ÖR1a von 6 % auf 8 %. Bei einer Begrünung durch Aussaat muss die Begrünungsmischung mindestens 5 krautartige zweikeimblättrige Arten enthalten;
- ÖR1d: Betriebe erhalten für das erste Hektar begünstigungsfähiger Altgrasstreifen/-flächen immer den Prämiensatz der 1. Stufe, auch wenn dies die Höchstgrenze von 6 % überschreitet;
- ÖR2: Aufnahme weiterer Hauptfruchtarten, so dass noch mehr Möglichkeiten zur Erfüllung der Fördervoraussetzungen gegeben sind. Der Anbau von mindestens 5 Hauptfruchtarten gilt auch als erfüllt, wenn der beetweise Anbau von mindestens 5 verschiedenen Gemüsekulturen, Küchenkräuter, Heil-, Gewürz- und Zierpflanzen mind. 40 % der förderfähigen Ackerfläche des Betriebes (ohne Brachen) beträgt;
- ÖR4: Aufnahme von Gehegewild (Dam- und Rotwild) bei den rauhfutterfressenden Großvieheinheiten;
- ÖR6: Aufnahme von Hirse, Pseudogetreide wie Amarant, Chia, Quinoa oder Buchweizen und von Tabak in die Liste der möglichen Sommerkulturen.

Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT II)

Bei allen Maßnahmen, die über das FAKT II-Antragsverfahren beantragt wurden, ist über eine Förderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Jahres 2025 zu entscheiden. Wichtige Neuerungen im FAKT II für 2025 sind unter anderem:

- Bei mehrjährigen Maßnahmen, für die in den Jahren 2025 oder 2026 eine Neuverpflichtung, eine Erweiterungsverpflichtung oder eine Verpflichtung durch Umstieg in höherwertige Maßnahmen eingegangen wird, beträgt die Verpflichtungsdauer vier Jahre
- Bei der FAKT II-Maßnahme „Öko Landbau“ (D2) kommt es aufgrund Vorgaben der Europäischen Kommission zu gravierenden Änderungen in der Auslegung der EU-Öko-Verordnung (EU) 2018/848. Es betrifft die Themen „Weide für Raufutterverwerter“ und „Überdachung von Ausläufen“. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Ihrer Öko-Kontrollstelle und Öko-Beratung auf.
- Für die Maßnahmen G2.1, G2.2, G5 und G6 entfällt ab dem Antragsjahr 2025 die bisher erforderliche Vorlage des aktuellen Bescheids der Tierseuchenkasse

Nähere Informationen können der [FAKT II-Broschüre](#) entnommen werden.

Änderung der Agrar-De-minimis-Verordnung

Mit der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 durch die Verordnung (EU) 2024/3118 vom 10. Dezember 2024 wurde die zulässige Obergrenze für De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor von 20.000 Euro auf nun 50.000 Euro angehoben. Diese Obergrenze darf innerhalb von drei Jahren nicht überschritten werden. Das bedeutet, dass, anders als beim bisherigen Bezugszeitraum von drei Kalenderjahren, der Bezugszeitraum nun tagesgenau erfasst wird. Dadurch werden ggf. Angaben für ein weiteres Kalenderjahr erforderlich. Bitte beachten Sie dazu die Kapitel 14 (De-minimis), sowie Kapitel 12 (SchALVO) und 13 (SLG) der vorliegenden Erläuterungen, sowie die Hinweise im Antrag.

Mehrgefahrenversicherung im Obst- und Weinbau

Ab 2025 erfolgt die Antragstellung zur Mehrgefahrenversicherung im Obst- und Weinbau (ehemals „Ertragsversicherung im Obst- und Weinbau“) ausschließlich über FIONA. Der Antrag muss bis zum 15. Mai gestellt werden (Ausschlussfrist). Weitere Informationen zum Antragsverfahren der „Mehrgefahrenversicherung im Obst- und Weinbau“ finden Sie unter Kapitel 16 im Dokument „Erläuterungen und Ausfüllhinweise zum Gemeinsamen Antrag 2025“.